Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen
Pressestelle

Rathaus
46042 Oberhausen

stadt oberhausen

15. Oktober 2025 **Amtsblatt 17/2025**

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 595 - von-Trotha-Straße/Alsbach -

I. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 595 - von-Trotha-Straße/Alsbach - liegt mit dem Vorentwurf der Begründung deshalb in der Zeit vom

27.10.2025 bis 17.11.2025 einschließlich

im Internet unter
https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php
öffentlich aus.

Die Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes https://www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Darlegungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und auf dem Flur vor Zimmer A 009, während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung:

Montag - Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeiten besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

Im Rahmen der Tätigkeit der Bezirksvertretung Sterkrade findet

am Mittwoch, 05.11.2025, ab 17:00 Uhr
in der St. Bernardus Kapelle
Dorstener Straße 188
46145 Oberhausen

ein öffentlicher Anhörungstermin statt.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Plangebietsabgrenzung:

Das ca. 15 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 595 liegt im Stadtteil Schwarze Heide. Es befindet sich nördlich der von-Trotha-Straße in der Gemarkung Sterkrade, Flur 25, und umfasst die Flurstücke Nr. 233 - 239, 242 - 247, 657, 718 - 720, 735, 904 - 906, 995, 1014, 1462 - 1466, 1479 u. 1480 (teilweise), 1485 (teilweise), 1494 - 1499 sowie 1522 - 1530.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte:

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 595
- von-Trotha-Straße/Alsbach -

M 1: 5.000

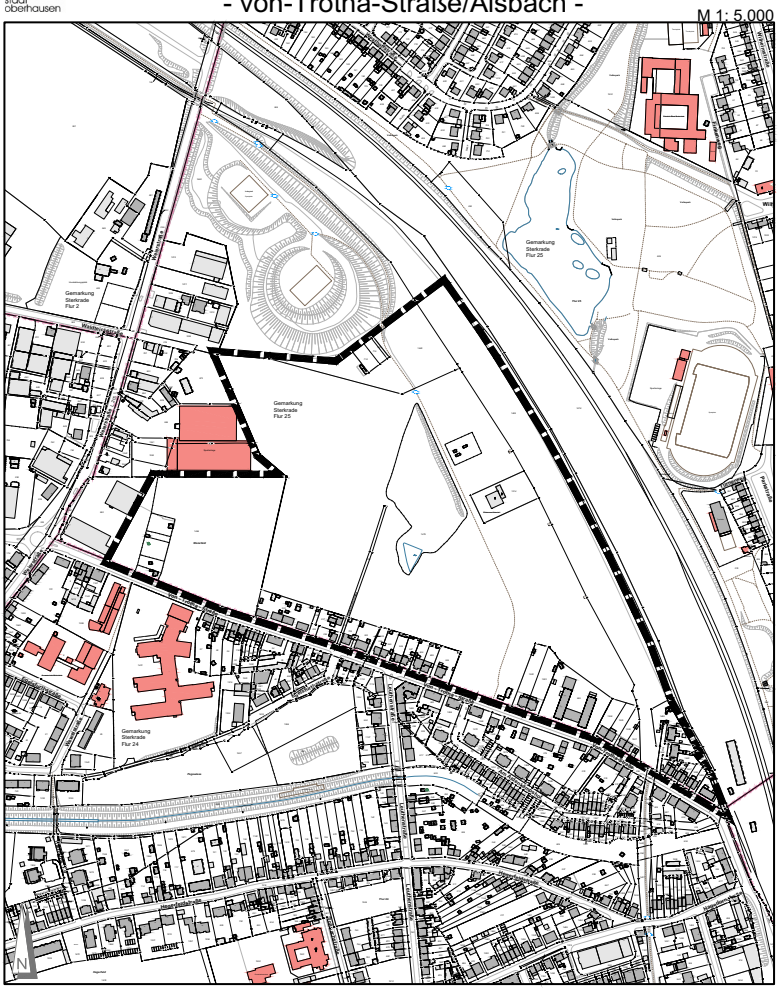

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Angefertigt: Oberhausen, 17.09.2025
Bereich 5-1 / Stadtplanung

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer/innen und Besitzer/innen zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 221 bis 227

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 595 -von-Trotha-Straße/Alsbach- stimmt mit dem vom Rat der Stadt am 07.04.2025 gefassten Beschluss überein.

2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 07.04.2025 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 595 - von-Trotha-Straße/Alsbach - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 08.10.2025

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 595:

Die Stadt Oberhausen hat gemeinsam mit den Eigentümern im Jahr 2022 mit der Erarbeitung eines städtebaulichen Rahmenplans „Neue Zeche Sterkrade“ begonnen (Aktueller Stand: März 2025). Darin werden Entwicklungsziele für Wohnen, Grünflächen, Mobilität und Energie festgelegt. Ein erstes Bürgerbeteiligungsverfahren begann 2024, um Anregungen aufzunehmen, die in eine überarbeitete Planung mit etwa 450 Wohneinheiten und neuen öffentlichen Räumen, sogenannte Urbane Höfe, mit sozialen und kulturellen Einrichtungen, kleinen gastronomischen Angeboten und die Wohnnutzung nicht störende Gewerbebetriebe eingeflossen sind. Besondere Bedeutung haben dabei Grünflächen, Lärmschutz, ökologische Ausgleichsmaßnahmen sowie die Einbindung der HOAG-Trasse als Radweg.

Für die Umsetzung dieser Planung ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich. Das bereits 2007 eingeleitete Verfahren Nr. 595 - von-Trotha-Straße/Alsbach - soll reaktiviert und an die Inhalte des neuen Rahmenplans angepasst werden. Ziel ist es, passgenaue planungsrechtliche Grundlagen für die bauliche Entwicklung zu schaffen.

Das Verfahren wird in enger Abstimmung mit den Eigentümern und unter Einbeziehung aller fachlichen Anforderungen, einschließlich Gutachten, durchgeführt. Zusätzlich werden städtebauliche Verträge notwendig sein, um Erschließung und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Die planerischen Ziele umfassen die Schaffung von Baurecht, die Sicherung öffentlicher Grünflächen und der HOAG-Trasse sowie die Stärkung der Wohnfunktion in Sterkrade. Zur Sicherung hoher Gestaltungsqualität ist die Entwicklung einer flankierenden Gestaltungssatzung geplant.

Weitere Informationen wie u. a. die Abbildung mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs sind im Internet unter https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/aufstellung.php abrufbar.

Die Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes https://www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen vom 08.10.2025

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 29.09.2025 folgende Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen beschlossen:

§ 1
Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr und für beruflich selbstständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen

(1) Gemäß § 21 Abs. 3 und 4 BHKG haben die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und die beruflich selbstständigen Helfer/innen der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

(2) Als Ersatz für den Verdienstausfall im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 6 BHKG wird in Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) auf Antrag ein Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines Mindestlohns (Mindestlohngesetz MiLoG) gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(3) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt unter Vorlage von aussagekräftigen Belegen und Abgabe einer schriftlichen Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird analog § 6 (1) EntschVO NRW auf derzeit 84,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

(4) Anträge auf die Gewährung von Verdienstausfall sind schriftlich bei der Berufsfeuerwehr Oberhausen einzureichen.

§ 2
Lohnfortzahlung

(1) Die Stadt Oberhausen erstattet privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern entsprechend den Regelungen des § 21 Abs.1 und 2 BHKG die Kosten für entstandene Lohnfortzahlungen, die durch die Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und Helfer/innen der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entstehen.

(2) Einsatzdauer und Ruhezeiten:
Die Einsatzdauer ist der Zeitraum, der zwischen Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft liegt.
Feuerwehrangehörige, die an Einsätzen mit einer Dauer von zwei bis vier Stunden teilgenommen haben, bei denen das Einsatzende nach 24:00 Uhr liegt, nehmen ihre berufliche Tätigkeit, soweit das möglich ist, ab 12:00 Uhr wieder auf. Eine Ruhezeit von acht Stunden sollte beachtet werden. Endet der Einsatz nach 03:00 Uhr, sollte am gleichen Tage keine Arbeitsaufnahme mehr erfolgen. Endet ein Einsatz während der regulären Arbeitszeit, weniger als eine Stunde vor Arbeitsschluss, so muss der Feuerwehrangehörige nicht mehr an seine Arbeitsstelle zurückkehren. Für von der regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeiten (z. B. Selbstständige, Gastwirte, Krankenschwestern etc.) müssen Regelungen im Einzelfall getroffen werden. Auch hier sollten die Ruhezeiten nach Möglichkeit beachtet werden.

(3) Die Erstattung der Kosten erfolgt auf schriftlichen Antrag bzw. gegen Rechnung.

(4) Eine über den Kostenersatz hinausgehende Zulage gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG wird privaten Arbeitgeber/innen nicht gewährt.

§ 3
Kinderbetreuungskosten

(1) Nachgewiesene, tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten werden entsprechend den Regelungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKG auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage entsprechender Belege ersetzt.

(2) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

(3) Kinderbetreuungskosten werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BHKG nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach §§ 20 und 21 BHKG Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurden.

§ 4
Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt Oberhausen zahlt gemäß § 22 Abs. 2 BHKG den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, anstelle des Auslagenersatzes gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BHKG eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Dieses begründet sich durch die übernommene zusätzliche Verantwortung mit zusätzlichen Aufgaben und die daraus entstehenden vielen einzelnen Aufwendungen.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) in ihrer jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW) bemessen. Die regelmäßige Anpassung erfolgt gemäß § 10 EntschVO NRW.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Oberhausen und die Höhe der Aufwandsentschädigungen werden wie folgt festgelegt:

Funktionsträger	**Bezugsgröße nach EntschVO (Teilpauschale)**	**Prozentualer Anteil der Bezugsgröße**	**mtl./ jährl. Betrag in Euro *1**
Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	25 %	109,25 / 1.311,-
Stellvertretende/r Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	17,5 %	76,48 / 917,76
Einheitsleiter/in, Zugführer/in	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	20 %	87,40 / 1.048,80
1. Stellvertretende/r Einheitsleiter/in, Zugführer/in	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	15 %	65,55 / 786,60
2. Stellvertretende/r Einheitsleiter/in, Zugführer/in	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	10 %	43,70 / 524,40
Ausbildungskoordinator/in	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	15 %	65,55 / 786,60
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	20 %	87,40 / 1.048,80
Stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	15 %	65,55 / 786,60
Jugendgruppenleiter/in	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	5 %	21,85 / 262,20
Stellvertretende/r Jugendgruppenleiter/in	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	2,5 %	10,93 / 131,10
Mitarbeiter/in Brandschutzerziehung	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	5 %	21,85 / 262,20

*1 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW) vom 26. September 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2024 (GV. NRW. S. 1140)

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Schreibmaterial, u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen und Kosten für die Reisen außerhalb des Stadtgebietes.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden in nachfolgender Anzahl pro Funktion gewährt:
- 1*Sprecher*in
- 1* Stellv. Sprecher*in
- 4* Einheitsleiter*innen/Zugführer*innen
- 1* 1. stellv. Einheitsleiter*innen/Zugführer*innen pro Einheit/Zug
- 1* 2. stellv. Einheitsleiter*innen/Zugführer*innen pro Einheit/Zug
- 1* Stadtjugendfeuerwehrwart*in
- 1* stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in
- 2* Gruppenleiter*innen in der Jugendfeuerwehr
- 2* stellv. Gruppenleiter*innen in der Jugendfeuerwehr
- max. 5 Mitarbeiter*innen der Brandschutzerziehung

Falls eine aufgeführte Funktion von weiteren Personen wahrgenommen wird, so wird die Aufwandsentschädigung auf die entsprechenden Einsatzkräfte aufgeteilt und anteilmäßig direkt an diese gezahlt.

(5) Jeder ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen soll nur eine Funktion übernehmen. Übernimmt er ausnahmsweise maximal zwei Funktionen, so werden ihm auch die entsprechenden Aufwandsentschädigungen gewährt.

(6) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr, die im Rahmen von Lehrgängen als Ausbilder/innen eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Unterrichtseinheit/-stunde. Dieser Betrag deckt den Aufwand für die Unterrichtsvor- und nachbereitung, die An- und Abfahrt, die Verpflegung sowie die Unterrichtserteilung pauschal ab.

(7) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde.

(8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung auf null kürzen.

(9) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich.

(10) Die jeweilige Aufwandsentschädigung wird unmittelbar auf die Konten der Funktionsträger*innen bzw. Ausbilder*innen ausgezahlt.

§ 5
Auslagenersatz

(1) Die Angehörigen der Einsatz- und Unterstützungseinheiten der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag eine Grundpauschale pro Kalenderjahr in Höhe von 120,- Euro.
Diese dient, gemäß §§ 22 Abs.1 und 2 BHKG, der pauschalen Erstattung von Fahrtkosten, Telekommunikations- und Reinigungskosten u. ä., die ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entstehen. Für derartige Einsätze wird ein pauschaler Auslagenersatz gewährt. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwände abgegolten.
Um diese Grundpauschale zu erhalten, müssen die Angehörigen der Einsatzeinheiten im Vorjahr an mindestens 25 % der angeordneten Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen teilgenommen haben.
Die Angehörigen der Unterstützungseinheiten erhalten die Grundpauschale bei einer Teilnahme an 50 % der Dienste für die Unterstützungsabteilung.

(2) Der/die Einheitsführer*in muss die ausgewerteten Originalanwesenheitslisten für alle relevanten Dienste in jedem Januar, bis spätestens zum 10. Werktag, bei der Stadt Oberhausen, Fachbereich 6-1-10, zur Prüfung einreichen. Verspätet eingereichte Listen werden nicht abgerechnet.

(3) Darüber hinaus wird für Teilnehmer/innen an Lehrgängen der Freiwilligen Feuerwehr pro Tag bei mehr als 8-stündiger Lehrgangsdauer eine Verpflegungspauschale in Höhe von 10,- Euro gewährt, sofern keine Verpflegung zur Verfügung gestellt wird. Zudem erhalten die Betreuer*innen und Ausbilder*innen der Jugendfeuerwehr eine pauschale Fahrtkostenerstattung pro Person und Jahr in Höhe von 50,- Euro.

(4) Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 1 und § 5 Nr. 3 Satz 2 erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 3 Satz 1 erfolgt nach Beendigung der Lehrgänge abhängig von der Anzahl und Dauer der besuchten Lehrgänge.

(5) Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 1 erfolgt auf das jeweilige Zugkonto. Der Auslagenersatz nach § 5 Nr. 3 wird unmittelbar auf die Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgezahlt.

§ 6
Förderung der Kameradschaftspflege und der Jugendarbeit

(1) Zur Förderung des Ehrenamtes und der Jugendarbeit wird zur Kameradschafts- und Brauchtumspflege eine jährliche Zuwendung durch die Stadt Oberhausen gewährt.

(2) Die Zuwendung nach § 6 Nr. 1 wird wie folgt festgesetzt:

a) pro Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) jährlich 45,00 Euro

b) pro Mitglied der Jugendfeuerwehr jährlich 28,00 Euro

(3) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Abrechnungsbasis ist der Mitgliederbestand zum 01.01. eines Jahres. Die Zahlung erfolgt auf das jeweilige Zugkonto bzw. das Konto der Jugendfeuerwehr und wird durch den Zug gemeinschaftlich zur Kameradschaftspflege genutzt bzw. durch den/die Stadtjugendfeuerwehrwart*in zur Förderung der Jugendarbeit verwendet.

*1 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW) vom 26. September 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2024 (GV. NRW. S. 1140)

(4) Die Verwendung der Beträge ist der Stadt Oberhausen, Fachbereich 6-1-10, jährlich zum 01.03. für das Vorjahr nachzuweisen. Verantwortlich für die Verwendung sind die jeweiligen Einheitsführer*innen bzw. der/die Stadtjugendfeuerwehrwart*in.

§ 7
Sicherheitswachdienste und Wachverstärkung

(1) Für angeordnete Brandsicherheitswachen im Sinne des § 27 BHKG wird der jeweiligen Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- Euro je Stunde gezahlt. Die Abrechnung erfolgt über den Wachbericht nach jeder Veranstaltung.

(2) Bei Anforderung von definierten Funktionen zur Unterstützung eines 24-Stunden-Dienstes der Berufsfeuerwehr wird der jeweiligen Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- Euro je Stunde gezahlt. Die Abrechnung erfolgt über den Wachbericht nach jeder Schicht.

(3) Für Zeiträume, in denen eine Lohnfortzahlung oder eine Verdienstausfallentschädigung nach § 21 BHKG gewährt wird, entfallen die Zahlungen nach § 7 dieser Satzung.

(4) Die Aufwandsentschädigungen nach § 7 dieser Satzung werden unmittelbar auf die Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgezahlt.

§ 8
Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

(1) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben gegenüber der Stadt Oberhausen verbindliche Auskünfte zu den von ihnen in Anspruch genommenen Freibeträgen für ehrenamtliche Tätigkeiten zu machen (Erklärung zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrages beim Feuerwehrdienst für das Kalenderjahr XX / Erklärung zur Anwendung des allgemeinen Freibetrages beim Feuerwehrdienst für das Kalenderjahr XX).

(2) Die Versteuerung der über die Freibeträge hinausgehenden Zahlungen erfolgt durch die Stadt Oberhausen.

(3) Entsprechend den Regelungen der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“ wird die Stadt Oberhausen im Rahmen ihrer Verpflichtungen die zuständige Finanzbehörde über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen vom 02.04.2019 außer Kraft.

Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Hiermit bestätige ich,

1. dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen mit dem Ratsbeschluss vom 29.09.2025 übereinstimmt.

2. dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023) verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 08.10.2025

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung für das Änderungsverfahren 64 HER Jauerstraße zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Herne.

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss der Stadt Oberhausen hat am 15.05.2025 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen,

2. auf der Grundlage des gegenüber dem Vorentwurf überarbeiteten Planentwurfs die Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB für das Änderungsverfahren 64 HER Jauerstraße zum GFNP durchzuführen.

Änderungsverfahren zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP)

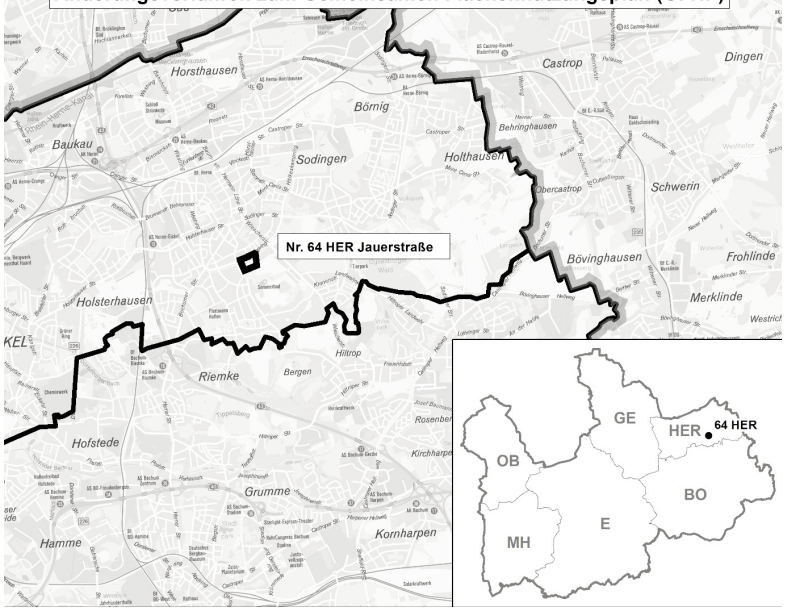

Der GFNP-Änderungsbereich 64 HER befindet sich im Herner Stadtbezirk Herne-Mitte im Ortsteil Herne-Süd und wird im Wesentlichen begrenzt durch die Jauerstraße im Westen, dem Hölkeskampring im Norden, das Wohngebäude/Grundstück Hölkeskampring 88 im Osten und einer Grabelandfläche im Süden. Der an der Jauerstraße 1 bestehende Blumen- und Floristikhandel beabsichtigt eine bauliche Erweiterung und eine Erweiterung der Verkaufsfläche. Mit der GFNP-Änderung und der parallelen Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 sollen die planerischen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Öffentlichkeit kann innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum veröffentlichten Änderungsentwurf abgeben.

Im Rahmen des o. g. Änderungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes, von Gutachten, Fachbeiträgen sowie Stellungnahmen verfügbar. Darin sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten und werden veröffentlicht:

- Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft; Fläche; Boden; Wasser; Luft; Klima; Mensch, Gesundheit, Bevölkerung; Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe; Natura-2000-/FFH-Gebiete; Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen; Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung mit Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit **vom 03.11. bis 03.12.2025 (einschließlich)** im Internet veröffentlicht.

Alle zu veröffentlichenden Unterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im o.g. Zeitraum öffentlich zur Verfügung gestellt. Sie können in der Stadt Oberhausen an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:
Bereich 5-1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A 009.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag - Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Die Termine und Orte für die Bereitstellung der Unterlagen zur Einsichtnahme in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 886-1210 bzw. 0201 886-1212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Oberhausen erteilen:
Sebastian Specht
Telefon: 0208 825-2609
E-Mail: Sebastian.Specht@Oberhausen.de

Silvia Schulze
Telefon: 0208 825-3332
E-Mail: Silvia.Schulze@Oberhausen.de

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist **bis zum 03.12.2025 (einschließlich)** insbesondere elektronisch, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de
- bei der Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen,
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und

deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Raum A009, 46145 Oberhausen während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:
http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 01.10.2025

Schranz
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung von Sparurkunden

3046187252

Die obengenannte Sparurkunde wurde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 01.10.2025

Stadtsparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat